

**SATZUNG**  
des  
**Vereins zur Förderung  
des Jugend-Golfsports e. V.**

**I. Allgemeines**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr  
-----

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Jugend-Golfsports". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pulheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck  
-----

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugend-Golfsports in Vereinen und Schulen nach den Richtlinien des Deutschen Golfverbandes e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Förderung von talentierten jugendlichen Golfspielerinnen und -spielern nach leistungsabhängigen und offenzulegenden Förderrichtlinien gemäß den als Anhang zur Satzung beigefügten Leistungs- und Anforderungskriterien durch Finanzierung von Ausrüstung, Trainerstunden, Nenngeldern bei Turnieren, Verpflegungsmehraufwendungen, Reisekosten, etc., sofern die Jugendlichen nicht über andere Möglichkeiten zur Finanzierung ihrer sportlichen Betätigung verfügen und keine Leistungen gewährt werden, die bei überschlägiger Prüfung die tatsächlichen Aufwendungen hierfür übersteigen;
  - b) (Immaterielle) Unterstützung jugendlicher Golfspieler während der sportlichen und sozialen Entwicklungsphase durch professionelle Betreuung während des Trainings und bei Turnieren;
  - c) Förderung des Golfsports an Schulen durch Sichtungen, Schnupperkurse und Vorführungsveranstaltungen;
  - d) Förderung und PR des Jugendgolfsports durch Einladungsturniere, Einzel- und Mannschaftswettkämpfe.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder unterliegen der vollen Beitragspflicht (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen etc.) und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Ihre Interessen werden von einem gesondert zu wählenden Vereinsvorstand wahrgenommen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft kann jede in der Geschäftsfähigkeit unbeschränkte natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts erwerben.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet hierüber in nicht öffentlicher Sitzung. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds
  - durch Austritt
  - durch Ausschluß aus dem Verein

Der Austritt muß schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über

den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.

3. Durch den Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate im Verzug befindet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 6 Finanzielle Beitragspflichten

1. Mit der Aufnahme in den Verein wird für ordentliche Mitglieder eine Aufnahmegebühr fällig.
2. Darüber hinaus haben alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, nebst Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs des Vereins kann die Mitgliederversammlung für die ordentlichen Mitglieder eine Umlage beschließen. Diese darf im Geschäftsjahr das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

#### § 7 Sonstige Mitgliedspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
2. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

### IV. Organe des Vereins

#### § 8 Bestehende Organe, Bildung neuer Organe

1. Derzeit bestehende Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Bis November eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:
  - a) wenn dies der Vorstand beschließt. Hierzu ist der Vorstand verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert bzw. besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung dies erfordern;
  - b) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
  - c) wenn die Einberufung von 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
  - d) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages; Beschlußfassung über die Erhebung einer Umlage;
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder;
  - f) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
  - g) Genehmigung der Förderprogramme.
2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem  
1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem  
2. Vorstandsvorsitzenden.
2. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch briefliche Benachrichtigung an alle Mitglieder. Das Schreiben ist mindestens

zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Das Einladungsschreiben gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit.

## § 12 Beratung und Beschlußfassung

---

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß ändern. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist der verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.

2. Personalentscheidungen (Wahlen) sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

3. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist nur dann erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines ordentlichen Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Bevollmächtigter kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.

## § 13 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

---

1. Der Vorstand besteht aus sechs Vereinsmitgliedern von denen fünf von den ordentlichen Mitgliedern und eins von den außerordentlichen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schriftführer

- Schatzmeister
- Vertreter des Förderausschusses
- Vertreter der außerordentlichen Mitglieder

3. Der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder wird von den in der Mitgliederversammlung anwesenden außerordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe des § 12 Ziff. 2. mit einfacher Mehrheit gewählt.

#### § 14 Vertretungsvorstand

-----

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende als Gesamtvertretungsbefugte.
2. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist beschränkt auf Rechtsgeschäfte aller Art, die im Einzelfall DM 1.500,- und im Quartal DM 5.000,- überschreiten. Alle anderen Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gesamtvorstandes.

#### § 15 Aufgaben des Vorstands

-----

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
  - a) Beschlußfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
  - b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihrer Ergänzung;
  - c) Erarbeitung und Aufstellung der Förderprogramme;
  - d) die Erstellung des Jahresberichts;
  - e) die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
  - f) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung derselben;
  - g) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
  - h) die Buchführung;
  - i) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
  - j) die Aufnahme, Streichung sowie der Ausschluß von Mitgliedern;
  - k) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

§ 16 Sitzung und Beschlußfassung des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
2. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen.
3. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Eine Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.
5. Über die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokollbuch zu führen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Auflösungsverein

1. Die Auflösung des Vereins kann mit der in § 12 Ziff. 3. festgesetzten Stimmenzahl beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert oder wenn der steuerbegünstigte Zweck wegfällt.
2. Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Pulheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.